



Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Informationsblatt zum Strafbefehl

Unbedingte Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten

1. Können die unbedingte Geldstrafe, die Busse oder die Verfahrenskosten nicht innerhalb der angeordneten Frist bezahlt werden, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern oder die Forderung in Raten zu begleichen. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich oder telefonisch an die Inkassostelle zu richten. Wird die Forderung nicht fristgemäss bezahlt, kann die Inkassostelle die Betreibung anordnen.
2. Wird die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird.
3. Bareinzahlungen werden nur am Schalter der Inkassostelle entgegengenommen.

Gemeinnützige Arbeit

4. Beschuldigte Personen, die mit dem Strafbefehl grundsätzlich einverstanden sind, an Stelle der ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, der unbedingten Geldstrafe oder der Busse jedoch gemeinnützige Arbeit verrichten möchten, haben gegen den Strafbefehl fristgerecht Einsprache zu erheben und einen entsprechenden Antrag an die Staatsanwaltschaft zu stellen. Ein Tag (Ersatz-)Freiheitsstrafe oder ein Tagessatz Geldstrafe entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Verfahrenskosten können nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.
5. Wird die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht geleistet, wird sie in Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt, beziehungsweise wird die im Strafurteil ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe oder Busse vollzogen.

Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafe oder der unbedingten gemeinnütziger Arbeit

6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls erfolgt ein separates Aufgebot durch das Amt für Justizvollzug.

Einsprache

7. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt entscheidet, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim Strafgericht Basel-Stadt erhebt. Der durch die Einsprache erwirkte Entscheid kann für die Einsprache erhebende Person auch ungünstiger ausfallen als im angefochtenen Strafbefehl und zu zusätzlichen Verfahrenskosten führen, die bezahlt werden müssen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme der Untersuchungsbehörde oder der Hauptverhandlung des Strafgerichts unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen, wobei zusätzliche Kosten zu Lasten der Einsprache erhebenden Person gehen können.
8. Die Einsprache samt Begründung und Unterschrift ist zusammen mit dem Strafbefehl an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsdezernat, zu senden. Gleichzeitig sind bekannte Abwesenheiten in der nächsten Zeit (zum Beispiel Ferien, Militärdienst, Spitalaufenthalt) anzugeben.
9. An derselben Adresse wird beschuldigten und weiteren betroffenen Personen sowie von diesen schriftlich Bevollmächtigten gegen Vorweisung eines gültigen persönlichen Ausweises nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung Akteneinsicht gewährt.

Kontakt

Inkassostelle

(für Fragen zum Inkasso,
Verlängerung der Zahlungsfrist,
Ratenzahlung)

Petersgasse 15 (Spiegelhof, 2. Stock), Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 62 70
(persönliche Vorsprachen: Montag-Freitag, 0930-1130 Uhr)

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Strafbefehlsdezernat
(für Fragen zum Strafbefehl)

Binnergasse 21, 4001 Basel
Telefon 061 267 59 70
(Montag-Freitag, 0900-1100 und 1400-1600 Uhr)
Homepage: www.stawa.bs.ch

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

1. GELDSTRAFE

Art. 35 Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu zwölf Monaten. Sie kann Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern.

² Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

³ Bezahlte der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Art. 36 Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

² Wurde die Geldstrafe durch eine Verwaltungsbehörde verhängt, so entscheidet das Gericht über die Ersatzfreiheitsstrafe.

³ Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten zu verlängern; oder
- b. den Tagessatz herabzusetzen; oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

⁵ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe trotz verlängerter Zahlungsfrist oder herabgesetztem Tagessatz nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

2. GEMEINNÜTZIGE ARBEIT

Art. 37 Inhalt

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

² Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Sie ist unentgeltlich.

Art. 39 Umwandlung

¹ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wandelt sie das Gericht in Geld- oder Freiheitsstrafe um.

² Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.

³ Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

Art. 107 Gemeinnützige Arbeit

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.

² Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist.

³ Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an.

3. BEDINGTE UND TEILBEDINGTE STRAFEN

Art. 42 Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Art. 43 Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

Art. 44 Gemeinsame Bestimmungen. Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

Art. 45 Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.

Art. 46 Nichtbewährung

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind.

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

³ Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.

⁴ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3–5 anwendbar.

⁵ Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

4. BUSSE

Art. 106 Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

⁴ Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

⁵ Auf den Vollzug und die Umwandlung sind die Artikel 35 und 36 Absätze 2–5 sinngemäss anwendbar.

Auszug aus der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Art. 355 Verfahren bei Einsprache

¹ Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.

² Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

³ Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt.

Art. 356 Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht

¹ Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.

² Das erstinstanzliche Gericht entscheidet über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache.

³ Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden.

⁴ Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

⁵ Ist der Strafbefehl ungültig, so hebt das Gericht ihn auf und weist den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.

⁶ Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen, so entscheidet das Gericht in einem schriftlichen Verfahren, es sei denn, die Einsprache erhebende Person verlange ausdrücklich eine Verhandlung.